

Akkreditierung der Teilstudiengänge „Philosophie“ in den Lehramtsstudiengängen sowie „Philosophie“ im kombinatorischen Bachelor- und Masterstudiengang

Die Teilstudiengänge „Philosophie“ in den Lehramtsstudiengängen sowie „Philosophie“ im kombinatorischen Bachelor- und Masterstudiengang an der Universität Siegen wurden im Rahmen des internen Qualitätssicherungssystem der Universität einem Reviewverfahren unterzogen.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 die o.a. Teilstudiengänge bis zum **30. September 2027** mit den unten aufgeführten Auflagen und den u.a. Empfehlungen akkreditiert.

Auflagen

Allgemeine Auflagen für alle Teilstudiengänge

1. Es muss sowohl für die Bachelorteilstudiengänge BA PHILO EKF, BA PHILO KF, BA PHILO EF, BA PHILO HRSGe und BA PHILO GymGe als auch für die Masterteilstudiengänge MA PHILO KF, MA PHILO EF, MA PHILO HRSGe und MA PHILO GymGe ein Muster des Diploma Supplement in englischer Sprache vorgelegt werden, das den Vorgaben des Hochschulgesetzes (HG) sowie dem aktuellen Muster der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entspricht.
2. Die Fakultät muss geeignete QM-Maßnahmen entwickeln, um Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Gründe für einen Studienabbruch zu untersuchen. Hierfür ist ein tragfähiges Konzept vorzulegen.

„Philosophie“ in den Lehramtsstudiengängen

1. Das Curriculum muss für die Studiengänge im Lehramt mit folgenden Maßgaben überarbeitet werden:
 - Die Beschreibung der Modulinhalte zu inklusionsorientierten Fragestellungen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Lehramtszugangsverordnung in den Bachelor- und Masterteilstudiengängen müssen überarbeitet und an die Kultusministerkonferenz (KMK) –Standards angepasst werden.
 - Um die KMK-Standards zu erfüllen, muss das Themenfeld der Digitalisierung in die Lehramtsstudiengänge Praktische Philosophie (HRSGe) und Praktische Philosophie/Philosophie (GymGe) integriert werden.
2. Um die Vorgaben des Lehrausbildungsgesetzes (LABG) zu erfüllen, müssen Module in den Masterteilstudiengängen mit einer Modulabschlussprüfung im Sinne des § 11 Absatz 5 LABG abschließen.

Empfehlungen

Allgemeine Empfehlungen für alle Teilstudiengänge

1. Im Hinblick auf eine transparente und insbesondere belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation sowie im Hinblick auf einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wird den Fächern empfohlen, die Studienleistungen im Hinblick auf eine Reduzierung der Prüfungsbelastung zu reflektieren. Dabei sollte eine Reduzierung von Studienleistungen ebenso in Erwägung gezogen werden, wie – im Hinblick auf eine

transparente Arbeitsbelastung – die Ausweisung von Form und Umfang der Studienleistungen in den FPOs.

2. Dem Fach wird empfohlen, die Prüfungsformen in den Bachelorteilstudiengängen und in den Masterteilstudiengängen im Hinblick auf eine größere Varianz an Prüfungsformen und eine stärkere Festlegung der Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zu reflektieren. Dabei sollte im Bachelorteilstudiengang HRSGe geprüft werden, in welchen Modul die Prüfungsleistungsform „schriftliche Hausarbeit“ verpflichtend vorgesehen werden kann.
3. Die Wirkung der Maßnahmen, die Studienabbrüchen entgegenwirken und Studienabschlüsse in Regelstudienzeit fördern sollen, soll vertieft in der Reakkreditierung der Studiengänge betrachtet werden.

„Philosophie“ in den Lehramtsstudiengängen

1. Dem Fach wird empfohlen, in den Bachelor- und Masterteilstudiengängen im Lehramt mit Blick auf die KMK-Standards die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechniken sowie der Medienpädagogik noch stärker in den Fokus zu nehmen.
2. Dem Fach wird empfohlen zu prüfen, inwieweit eine engere Verzahnung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik möglich ist; es wird empfohlen, studentische Rückmeldungen in den Prozess einzubeziehen.

Die **Auflagen** sind bis zum 31. Dezember 2021 umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist über das QZS dem Prorektorat für Bildung anzuzeigen.

Das Rektorat weicht in seiner Akkreditierungsentscheidung in folgenden Punkten von der Empfehlung der Kommission für Bildung ab:

Umformulierung der Auflage:

- Ursprünglich: Die Fakultät muss geeignete QM-Maßnahmen ausbauen, um in allen Studiengängen die Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und den Gründen für Studienabbruch zu untersuchen. Dies kann durch die Auswertung von anonymisierten Prüfungsdaten, der Beobachtung von Studienverläufen mittels einer Musterkohorte oder der Befragung von Studierenden und Exmatrikulierten erfolgen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zu dokumentieren und die ergriffenen Follow-Up-Maßnahmen darzustellen.
- Neue Fassung: Die Fakultät muss geeignete QM-Maßnahmen entwickeln, um Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Gründe für einen Studienabbruch zu untersuchen. Hierfür ist ein tragfähiges Konzept vorzulegen.
zusätzliche Empfehlung: Die Wirkung der Maßnahmen, die Studienabbrüchen entgegenwirken und Studienabschlüsse in Regelstudienzeit fördern sollen, soll vertieft in der Reakkreditierung der Studiengänge betrachtet werden.

Begründung

Die Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung sehen die Nutzung geeigneter Maßnahmen eines kontinuierlichen Monitorings des Studienerfolgs vor, die auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs einschließen. Für die Erfüllung von Auflagen in Akkreditierungs- und Reviewverfahren ist regelhaft eine Frist von zwölf Monaten vorgesehen. Dementsprechend können sich Auflagen zur Etablierung von Monitoring-Instrumenten und daraus abgeleiteten Maßnahmen nur auf deren Einrichtung beziehen. Die Wirkung der Maßnahmen kann erst im Laufe eines Akkreditierungszeitraums beobachtet werden.

Über die Akkreditierung des Studiengangs der Studiengänge wird jeweils eine Urkunde mit dem Siegel des Akkreditierungsrates ausgestellt.

—

**Akkreditierungsbericht
für die Teilstudiengänge
im Fach Philosophie**

—

Akkreditierungsbericht für die Teilstudiengänge im Fach Philosophie¹

Die vorgelegten Studiengänge wurden im Rahmen der Akkreditierung mit Blick auf die neue Rahmenprüfungsordnung sowie die neuen Fachprüfungsordnungen nebst ergänzenden Ordnungen für die Praxisphasen überarbeitet. Auf Grundlage dieser Studiengangsdokumente, der Darstellung des Modells der lehrerbildenden Studiengänge an der Universität Siegen, dem Selbstbericht der Fakultät I zu den Studiengangsmustern sowie des Faktenberichts zu den Studiengängen wurde dieser gemeinsam vom Prorektorat für Bildung, den Dezernaten 2 und 3, dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) sowie dem Qualitätszentrum Siegen (QZS) unter Berücksichtigung von jeweils sechs externen Gutachter/innen sowie der Stellungnahmen von dem Vertreter des Ministeriums sowie den Fächern bewertet. Die Anmerkungen der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahmen sind im vorliegenden Akkreditierungsbericht eingearbeitet.

Die Fachprüfungsordnung wurde am 04.09.2019 im Fakultätsrat der Fakultät I „Philosophische Fakultät“ und am 16.09.2019 im ZLB-Rat beschlossen.

Als Gutachter wurden gewonnen:

- Fachgutachter: N.N. (Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird der Gutachtername nicht angegeben.)
- Fachgutachter: Prof. Dr. Frank Dietrich, Professor für Philosophie, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Fachgutachterin: Prof. Dr. Bettina Bussmann, Professorin für Didaktik der Philosophie,
- Berufsgutachterin: Dr. Anja Kruke, Friedrich-Ebert-Stiftung e.V., Bonn, Leiterin Archiv der sozialen Demokratie
- Berufsgutachter (Lehramt): N.N. (Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird der Gutachtername nicht angegeben.)
- Studentischer Gutachter: Fabian Korner, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Die Akkreditierungsunterlagen einschließlich des Akkreditierungsberichts wurde in der Senatskommission für Bildung in der Sitzung am 11. November 2020 beraten.

Die Mitglieder der Kommission empfehlen dem Rektorat einstimmig die Akkreditierung der Bachelor- und Masterteilstudiengänge Philosophie im Kombinationsstudiengang und der Bachelor- und Masterteilstudiengänge Philosophie bzw. Praktischen Philosophie im Lehramt mit den im Akkreditierungsbericht genannten Auflagen und Empfehlungen, mit der Maßgabe der Umformulierung der Auflage 4 in „Um die gesetzlichen Vorgaben des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) zu erfüllen, müssen Module in den Masterteilstudiengängen im Lehramt mit einer Modulabschlussprüfung im Sinne des § 11 Absatz 5 LABG abschließen.“ und folgender zusätzlicher Empfehlung sowohl für die Teilstudiengänge im Lehramt als auch für die Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang: „Im Hinblick auf eine transparente und insbesondere belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation sowie im Hinblick auf einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wird den Fächern empfohlen, die Studienleistungen im Hinblick auf eine Reduzierung der Prüfungsbelastung zu reflektieren. Dabei sollte eine Reduzierung von Studienleistungen ebenso in Erwägung gezogen werden, wie – im Hinblick auf eine transparente Arbeitsbelastung – die Ausweisung von Form und Umfang der Studienleistungen in den FPOs“

Das QZS schlägt in Absprache mit dem Prorektorat für Bildung sowie der Universitätsverwaltung vor, die vorgelegten Studiengänge bis zum 30.09.2027 mit den unten aufgeführten Auflagen zu akkreditieren.

¹ Die Auflistung der philosophischen Teilstudiengänge ist der Seite 5 zu entnehmen.

Auflagen

Teilstudiengangübergreifend:

1. Es muss sowohl für die Bachelorteilstudiengänge BA PHILO EKF, BA PHILO KF, BA PHILO EF, BA PHILO HRSGe und BA PHILO GymGe als auch für die Masterteilstudiengänge MA PHILO KF, MA PHILO EF, MA PHILO HRSGe und MA PHILO GymGe ein Muster des Diploma Supplement in englischer Sprache vorgelegt werden, das den Vorgaben des Hochschulgesetzes (HG) sowie dem aktuellen Muster der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entspricht.

Teilstudiengänge im Lehramt:

1. Das Curriculum muss für die Studiengänge im Lehramt mit folgenden Maßgaben überarbeitet werden:
 - a) Die Beschreibung der Modulinhalte zu inklusionsorientierten Fragestellungen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Lehramtszugangsverordnung in den Bachelor- und Masterteilstudiengängen müssen überarbeitet und an die Kultusministerkonferenz (KMK)–Standards angepasst werden.
 - b) Um die KMK-Standards zu erfüllen, muss das Themenfeld der Digitalisierung in die Lehramtsteilstudiengänge Praktische Philosophie (HRSGe) und Praktische Philosophie/Philosophie (GymGe) integriert werden.
2. Um die Vorgaben des Lehrausbildungsgesetzes (LABG) zu erfüllen, müssen Module in den Masterteilstudiengängen mit einer Modulabschlussprüfung im Sinne des § 11 Absatz 5 LABG abschließen.
3. Die Fakultät muss geeignete Maßnahmen ausbauen, um in den Teilstudiengängen Bachelor im Lehramt die Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und Gründe für den Studienabbruch zu untersuchen. Dies kann durch die Auswertung von anonymisierten Prüfungsdaten, der Beobachtung von Studienverläufen mittels einer Musterkohorte oder der Befragung von Studierenden und Exmatrikulierten erfolgen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zu dokumentieren.

Empfehlungen

Teilstudiengangübergreifend:

1. Im Hinblick auf eine transparente und insbesondere belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation sowie im Hinblick auf einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wird den Fächern empfohlen, die Studienleistungen im Hinblick auf eine Reduzierung der Prüfungsbelastung zu reflektieren. Dabei sollte eine Reduzierung von Studienleistungen ebenso in Erwägung gezogen werden, wie – im Hinblick auf eine transparente Arbeitsbelastung – die Ausweisung von Form und Umfang der Studienleistungen in den FPOs.
2. Dem Fach wird empfohlen, die Prüfungsformen in den Bachelorteilstudiengängen und in den Masterteilstudiengängen im Hinblick auf eine größere Varianz an Prüfungsformen und eine stärkere Festlegung der Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zu reflektieren. Da-

bei sollte im Bachelorteilstudiengang HRSGe geprüft werden, in welchen Modul die Prüfungsleistungsform „schriftliche Hausarbeit“ verpflichtend vorgesehen werden kann.

Teilstudiengänge im Lehramt:

1. Dem Fach wird empfohlen, in den Bachelor- und Masterteilstudiengängen im Lehramt mit Blick auf die KMK-Standards die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechniken sowie der Medienpädagogik noch stärker in den Fokus zu nehmen.
2. Dem Fach wird empfohlen zu prüfen, inwieweit eine engere Verzahnung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik möglich ist; es wird empfohlen, studentische Rückmeldungen in den Prozess einzubeziehen.

Auflage 1 (Teilstudiengangübergreifend) und die **Auflagen 1 bis 3** (Teilstudiengänge im Lehramt) müssen bis zum **31.12.2021** erfüllt werden. Die Umsetzung der Auflagen ist über das QZS dem Prorektorat für Bildung anzuzeigen.

**Prüfkriterien Reviewbericht
(Verweis auf StudakVO, sonst
andere Rechtsgrundlage)
Vorbemerkungen**

**Beschreibung/ eingebracht durch
Dez. 3**

Dieser Reviewbericht bezieht sich auf die folgenden Studiengänge:

Im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

- Bachelorteilstudiengang Philosophie als Erweitertes Kernfach (im Folgenden BA PHILO EKF genannt);
- Bachelorteilstudiengang Philosophie als Kernfach (im Folgenden BA PHILO KF genannt);
- Bachelorteilstudiengang Philosophie als Ergänzungsfach (im Folgenden BA PHILO EF genannt);
- Masterteilstudiengang Philosophie als Kernfach (im Folgenden MA PHILO KF genannt);
- Masterteilstudiengang Philosophie als Ergänzungsfach (im Folgenden MA PHILO EF genannt).

Im Lehramt:

- Bachelorteilstudiengang Praktische Philosophie für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (im Folgenden BA PHILO HRSGe genannt);
- Bachelorteilstudiengang Philosophie/Praktische Philosophie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (im Folgenden BA PHILO GymGe genannt);
- Masterteilstudiengang Praktische Philosophie für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (im Folgenden MA PHILO HRSGe genannt);
- Masterteilstudiengang Philosophie/Praktische Philosophie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (im Folgenden MA PHILO GymGe genannt).

Die Regelungen zu den Bachelorteilstudiengängen finden sich in der Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Philosophie / Praktische Philosophie (PHILO) im Bachelorstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-B PHILO genannt) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (AM 35/2018), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 26. Oktober 2020 (AM 72/2020) (im Folgenden RPO-B genannt)² und „Allgemeine fachspezifische Regelungen der Fachprüfungsordnungen für die fachwissenschaftlichen und lehramtsbezogenen (Teil-)Studiengänge der Fakultät I im Bachelorstudium (PHIL-FPO-B)“ der Universität Siegen vom 8. September 2020 (AM 53/2020) (im Folgenden PHIL-FPO-B genannt).

² Zum Zeitpunkt der Begutachtung lag den Gutachterinnen und Gutachtern ein überarbeiteter Entwurf der RPO-B vor, in der für das Lehramtsstudium notwendige Anpassungen vorgenommen wurden.

Die Regelungen zu den Masterteilstudiengängen finden sich in der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Philosophie / Praktische Philosophie (PHILO) im Masterstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-M PHILO genannt) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (AM 5/2019), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 26. Oktober 2020 (AM 73/2020) (im Folgenden RPO-M genannt)³ und „Allgemeine fachspezifische Regelungen der Fachprüfungsordnungen für die fachwissenschaftlichen und lehramtsbezogenen (Teil-)Studiengänge der Fakultät I im Masterstudium (PHIL-FPOM)“ der Universität Siegen vom 8. September 2020 (AM 54/2020) (im Folgenden PHIL-FPO-M genannt).

1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3)

Studienstruktur und Studiendauer (Dez.3)

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Gemäß der Vorgabe in § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 der Studienakkreditierungsverordnung (StudakVO) führt das Studium der Teilstudiengänge BA PHILO EKF, BA PHILO KF und BA PHILO EF im Rahmen des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs zu einem ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss eines Hochschulstudiums (vgl. auch § 2 Absatz 1 Satz 3 RPO-B).

Gemäß der Vorgabe in § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 der StudakVO führt das Studium der Teilstudiengänge MA PHILO KF und MA PHILO EF im Rahmen des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (vgl. auch § 2 Absatz 1 Satz 5 RPO-M).

Das Studium der Teilstudiengänge BA PHILO EKF, BA PHILO KF und BA PHILO EF im Rahmen des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs ist sowohl im Vollzeitstudium als auch im Teilzeitstudium möglich. Die Regelstudienzeit für das Studium des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs im Bachelorstudium beträgt nach § 4 Absatz 2 PHIL-FPO-B i.V.m. § 5 Absatz 2 RPO-B sechs Semester im Vollzeitstudium und zwölf Semester im Teilzeitstudium. Damit sind die Vorgaben in § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 StudakVO eingehalten.

³ Zum Zeitpunkt der Begutachtung lag den Gutachterinnen und Gutachtern ein überarbeiteter Entwurf der RPO-M vor, in der für das Lehramtsstudium notwendige Anpassungen vorgenommen wurden.

Das Studium der Teilstudiengänge MA PHILO KF und MA PHILO EF im Rahmen des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs ist sowohl im Vollzeitstudium als auch im Teilzeitstudium möglich. Die Regelstudienzeit für das Studium des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs im Masterstudium beträgt nach § 3 Absatz 2 PHIL-FPO-M i. V.m. § 5 Absatz 2 RPO-M vier Semester im Vollzeitstudium und acht Semester im Teilzeitstudium. Damit sind die Vorgaben in § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 3. StudakVO eingehalten.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Vorgaben aus § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Sätze 1 bis 3 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung der lehrerbildenden Studiengänge begutachtet.

2. Studiengangprofile (§ 4)

Studiengangprofile (Dez.3)

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Gemäß der Vorgabe in § 4 Absatz 3 der StudakVO ist im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang im Bachelorstudium je nach Modell im BA PHILO EKF oder im BA PHILO KF eine Bachelorarbeit (§ 12 PHIL-FPO-B i.V.m. § 14 RPO-B) vorgesehen. Die Bachelorarbeit kann nicht im BA PHILO EF verfasst werden (vgl. § 5 Absatz 3 Satz 2 PHIL-FPO-B).

Gemäß der Vorgabe in § 4 Absatz 3 der StudakVO ist im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang im Masterstudium im MA PHILO KF eine Masterarbeit (vgl. § 12 PHIL-FPO-M i.V.m. § 14 RPO-M) vorgesehen. Die Masterarbeit kann nicht im MA PHILO EF verfasst werden (§ 4 Absatz 3 Satz 2 PHIL-FPO-M).

Aus den jeweiligen § 14 Absatz 1 RPO-B und RPO-M ergibt sich, dass gemäß der Vorgabe in § 4 Absatz 3 der StudakVO sowohl mit der Bachelorarbeit als auch mit der Masterarbeit die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Teilstudiengänge weisen ein lehramtsbezogenes Profil auf. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben zur Lehrerbildung (Lehrerbildungsgesetz vom 12. Mai 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (LABG), und Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (LZV)).

Das Fach Philosophie bzw. Philosophie / Praktische Philosophie entspricht sowohl als Teilstudiengang im Bachelorstudium als auch als Teilstudiengang im Masterstudium in beiden Schulformen den strukturellen Vorgaben der LZV sowie der RPO-B und der RPO-M im Hinblick auf die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Fächer (§ 30 RPO-B i.V.m. Artikel 4 § 8 FPO-B PHILO; § 29 RPO-M i.V.m. Artikel 4 § 8 FPO-M PHILO).

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 LZV muss das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen fachdidaktische Leistungen im Umfang von jeweils mindestens 15 Leistungspunkten enthalten, im Lehramt für Haupt-, Real- und Gesamtschulen von mindestens 20 Leistungspunkten.

Im Teilstudiengang Philosophie/Praktische Philosophie in der Schulform GymGe sind im Bachelor- und im Masterteilstudiengang fachdidaktische Leistungen im Umfang von 15 Leistungspunkten in den Modulen 1PHILOBA14LA und 1PHILOMA09LA vorgesehen.

Im Teilstudiengang Philosophie in der Schulform HRSGe sind im Bachelor- und im Masterteilstudiengang fachdidaktische Leistungen im Umfang von 20 Leistungspunkten in den Modulen 1PHILOBA14LA, 1PHILOBA15LAHRSGe und 1PHILOMA09LA vorgesehen. Die Vorgaben sind damit erfüllt.

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 LZV muss das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen Leistungen zu inklusionsorientierten Fragestellungen im Umfang von jeweils mindestens 5 Leistungspunkten enthalten.

Sowohl in der Schulform HRSGe als auch in der Schulform GymGe sind im Bachelor- und Masterteilstudiengang im Fach Philosophie bzw. Philosophie / Praktische Philosophie Leistungen zu inklusionsorientierten Fragestellungen von jeweils 6 LP vorgesehen (1PHILOBA14LA und 1PHILOMA09LA). Die Vorgabe wurde damit erfüllt.

Der ministerielle Gutachter moniert jedoch, dass die inhaltliche Ausweisung der Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen nicht den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) entspreche, die zum Thema Inklusion konkretere und umfanglichere Vorgaben enthalte.

Die Beschreibungen der Modulinhalte zu inklusionsorientierten Fragestellungen in den Bachelor- und Masterteilstudiengängen müssen an die KMK-Standards angepasst und überarbeitet werden (Auflage).

Das Fach hat in seiner Stellungnahme zugesagt, die entsprechenden Vorgaben in den Modulbeschreibungen für das Bachelor- und das Masterstudium umzusetzen (vgl. auch S. 16).

Die Vorgaben aus § 4 Absätze 2 und 3 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet.

Sowohl im Teilstudiengang HRSGe als auch im Teilstudiengang GymGe besteht die Möglichkeit eine Bachelorarbeit und/oder eine Masterarbeit zu verfassen (Artikel 4 § 8 Absätze 1-3 FPO-B PHILO i.V.m. §§ 14 und 32 f. RPO-B; Artikel 4 § 8 Absätze 1-3 FPO-M PHILO i.V.m. §§ 14 und 32 f. RPO-M).

Studiengangprofile (ZLB)

Bezüglich der Umsetzung der in § 10 Nr. 1 LZV vorgegebenen übergreifenden Kompetenzen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechniken sowie der Medienpädagogik, moniert der ministerielle Gutachter für alle Lehramtsteilstudiengänge, dass der Bereich der Digitalisierung weder in den fachwissenschaftlichen, noch in den fachdidaktischen Modulen entsprechend den aktuellen KMK-Vorgaben thematisiert werde, auch nicht im Zusammenhang mit individueller Förderung oder Inklusion.

Um die KMK-Standards zu erfüllen, muss Digitalisierung in die Lehramtsteilstudiengänge Praktische Philosophie (HRSGe) und Praktische Philosophie/Philosophie (GymGe) integriert werden (Auflage).

Aufgrund der Gutachten hat das Fach Aspekte der Digitalisierung in die Bachelor- und Masterteilstudiengänge im Lehramt aufgenommen. Dabei wurden sowohl die Ziele des Studiums als auch einzelne Modulbeschreibungen im Hinblick auf den Umgang mit und die Möglichkeiten und Herausforderungen von Digitalisierung und digitalen Inhalten ergänzt. Inhaltlich sieht das ZLB mit den vorgeschlagenen Änderungen in den Fachprüfungsordnungen die Auflage als erfüllt an. Aus formalen Gründen muss jedoch an der Auflage festgehalten werden, da die Änderungen in der FPO-B und FPO-M noch nach § 64 Absatz 1 Satz 1 HG rechtsgeprüft und von den zuständigen Gremien verabschiedet werden müssen.

Auf Grundlage der vorgeschlagenen Überarbeitung wird dem Fach mit Blick auf die KMK-Standards empfohlen, in den Bachelor- und Masterteilstudiengängen im Lehramt die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechniken sowie der Medienpädagogik über die vorgeschlagenen Änderungen hinaus zukünftig noch stärker in den Fokus zu nehmen. **(Empfehlung)**

Im Hinblick auf die strukturelle Einbettung der Fachdidaktik in die Lehramtsstudiengänge der Philosophie und die klare Trennung von Fachdidaktik und Fachwissenschaft moniert eine Gutachterin, dass die geringe Anzahl der fachdidaktischen Veranstaltungen nicht dem aktuellen Standard einer professionsorientierten Lehramtsausbildung entspräche. Sie empfiehlt die Auf-

nahme einer weiteren Lehrveranstaltung, die das eigene fachdidaktische Professionswissen und -handeln analysiert und reflektiert. Das Fach entgegnet in seiner Stellungnahme, dass dies aus Gründen des vorgegebenen Umfangs an Leistungspunkten und angesichts der Tatsache, dass man auch mit guten Gründen für eine starke Fachlichkeit der Philosophielehrer*innen plädieren könne, nicht möglich sei.

Dem Fach wird empfohlen zu prüfen, inwieweit eine engere Verzahnung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik möglich ist; es wird empfohlen studentische Rückmeldungen in den Prozess einzubeziehen. (**Empfehlung**)

Studiengangprofile (QZS)

Gemäß § 4 StudakVO kann für den Masterstudiengang ein forschungsorientiertes oder ein anwendungsorientiertes Profil festgelegt werden. Für die vorgelegten Masterstudiengänge Philosophie wurde keine entsprechende Prüfung beantragt. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. In den Studiengängen wird eine Pluralität der Reflexionsmethoden angestrebt. Aus den Gutachten geht hervor, dass eine Vielfalt von pädagogischen Handlungsfeldern in den Modulbeschreibungen differenziert aufgegriffen werden. Hierbei wird auch die Verzahnung der Didaktik mit dem Praxissemester positiv angemerkt. Als wichtiges Fundament für ein erfolgreiches Unterrichten, werden die an vielen Stellen erkennbaren fachlichen Kompetenzen eines qualifizierten Umgangs mit philosophischen Texten betont. Insgesamt kann auf Grundlage der Gutachten für die Masterstudiengänge Philosophie/Praktische Philosophie im Lehramt ein lehramtsbezogenes Profil festgestellt werden.

3. Zugangsvoraussetzungen, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5)

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (Dez.3)

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Nach Artikel 3 § 4 FPO-B PHILO erhält Zugang zu den Teilstudiengängen BA PHILO EKF, BA PHILO KF und BA PHILO EF, wer die Zugangsvoraussetzungen des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 der RPO-B sowie des § 3 PHIL-FPO-B nachweist.

Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium und die Teilstudiengänge MA PHILO KF und MA PHILO EF ist entsprechend der Vorgabe in § 5 Absatz 1 Satz 1 der StudakVO ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss; dies ergibt sich aus § 4 Absatz 1 RPO-M. Gemäß Artikel 3 § 4 Absatz 1 FPO-M

PHILO ist für den Zugang zum Masterteilstudium der Philosophie der Nachweis eines Bachelorabschlusses in Philosophie oder eines vergleichbaren Abschlusses erforderlich.

Dabei sind gem. § 4 Absatz 2 Nr. 1 RPO-M i.V.m. Artikel 3 § 4 Absatz 2 FPO-M-PHILO fachliche Kenntnisse im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten nachzuweisen, darunter Kenntnisse in Bereichen der Philosophischen Basiskompetenzen, der Theoretischen und der Praktischen Philosophie. Bewerberinnen und Bewerber, die fachliche Kenntnisse im Umfang von weniger als 45 Leistungspunkte, aber mindestens 36 Leistungspunkte nachweisen, müssen ein Zusatzmodul (aus dem Modulangebot des Bachelorteilstudiengangs Philosophie vgl. Artikel 3 § 8 Abs. 4 PHILP-FPO-B) im Umfang von 9 Leistungspunkten studieren.

Nach § 49 Absatz 6 Satz 3 HG kann die Prüfungsordnung vorsehen, dass ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist (vgl. auch § 4 Absatz 2 Nr. 2 RPO-M). Dementsprechend ist nach Artikel 3 § 4 Absatz 3 der FPO-M PHILO eine Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses von „gut“ (2,5) oder besser nachzuweisen.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Vorgaben aus § 5 Absatz 1 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6)

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (Dez.3)

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Nach erfolgreichem Abschluss des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs im Bachelorstudium wird nach § 2 Absatz 1 PHIL-FPO-B der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. Dies entspricht den Vorgaben in § 6 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 StudakVO.

Nach erfolgreichem Abschluss des fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengangs im Masterstudium wird nach § 2 Absatz 1 PHIL-FPO-M der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. Dies entspricht den Vorgaben in § 6 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 StudakVO.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Vorgaben aus § 6 Absätze 1 und 2 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet.

Teilstudiengangübergreifend:

Nach § 6 Absatz 4 StudakVO erteilt das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zu Grunde liegende Studium. Ein Muster des Diploma Supplements liegt in deutscher, nicht aber in englischer Sprache) gemäß § 66 Absatz 3 Satz 2 HG weder für die fachwissenschaftlichen Teilstudiengänge BA PHILO EKF, BA PHILO KF und BA PHILO EF noch für die Teilstudiengänge im Lehramt BA PHILO HRSGe und BA PHILO GymGe im Bachelorstudium vor. Auch für die fachwissenschaftlichen Teilstudiengänge MA PHILO KF und MA PHILO EF und die Teilstudiengänge im Lehramt MA PHILO HRSGe und MA PHILO GymGe im Masterstudium liegt ein entsprechendes englischsprachiges Muster nicht vor.

Monitum:

Es muss sowohl für die Bachelorteilstudiengänge BA EKF, BA KF, BA EF, BA HRSGe und BA GymGe als auch für die Masterteilstudiengänge MA KF, MA EF, MA HRSGe und MA GymGe ein Muster des Diploma Supplement in englischer Sprache vorgelegt werden, das den Vorgaben des Hochschulgesetzes sowie dem aktuellen Muster der HRK entspricht (Auflage).

4. Modularisierung und Leistungspunktesystem

Modularisierung (§ 7)

Leistungspunktesystem (§ 8)

Modularisierung (Dez. 3)

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Die Bachelorteilstudiengänge BA PHILO EKF, BA PHILO KF und BA PHILO EF und die Masterteilstudiengänge MA PHILO KF und MA PHILO EF sind modularisiert. Die Inhalte der Module sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe exemplarische Studienverlaufspläne in der jeweiligen Anlage 1 der FPO-B PHILO und der FPO-M PHILO).

Die Modulbeschreibungen (MBS) in der Anlage 3 der jeweiligen FPO-PHILO enthalten alle nach § 7 Absatz 2 StudakVO erforderlichen Angaben.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Bachelorteilstudiengänge im Lehramt BA PHILO HRSGe und BA PHILO GymGe und die Masterteilstudiengänge im Lehramt MA PHILO HRSGe und MA PHILO GymGe sind modularisiert. Die Inhalte der Module sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe exemplarische Studienverlaufspläne in der jeweiligen Anlage 2 der FPO-B PHILO und der FPO-M PHILO).

Die Modulbeschreibungen in der Anlage 3 der jeweiligen FPO enthalten alle nach § 7 Absatz 2 StudakVO erforderlichen Angaben.

Leistungspunktesystem (Dez. 3)

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird im Präsenz- und Selbststudium eine Gesamtarbeitsleistung von 30 Stunden zugrunde gelegt. Dies ergibt sich aus dem jeweiligen § 6 Absatz 2 Satz 4 RPO-B und RPO-M, und entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 1 Satz 3 StudakVO, wonach ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden entspricht.

Aus den exemplarischen Studienverlaufsplänen (jeweilige Anlage 1 der FPO-B PHILO und der FPO-M PHILO) ergibt sich für den Kombinationsstudiengang im Gesamten unter Einbezug der Kombination (Modell) und des freien Wahlbereichs (§ 5 Absatz 2 PHIL-FPO-B und § 4 Absatz 2 PHIL-FPO-M) im Schnitt eine Leistungspunkteverteilung von 30 Leistungspunkten je Semester im Vollzeitstudium und 15 Leistungspunkten je Semester im Teilzeitstudium (§ 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO). Dabei wurden für die Teilstudiengänge BA PHILO EKF, BA PHILO KF und BA PHILO EF im Rahmen des Kombinationsmodells Maximalgrenzen von Leistungspunkten/Semester festgelegt, die garantieren, dass bei jeglicher Fächerkombination die Vorgaben von 30 bzw. 15 Leistungspunkten/Semester eingehalten werden können. Diese Maximalgrenzen wurden nicht überschritten. Insgesamt wurde eine bisher in den Akkreditierungsverfahren der Programmakkreditierung akzeptierte Toleranz von +/- 10 % Abweichung je Semester berücksichtigt.

Für den Bachelorabschluss sind im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang gemäß § 4 Absatz 1 PHIL-FPO-B 180 Leistungspunkte zu erwerben. Dies entspricht der Vorgabe in § 8 Absatz 2 Satz 1 StudakVO, wonach für den Bachelorabschluss nicht weniger als 180 Leistungspunkte zu vergeben sind. Im Erweiterten Kernfach (BA PHILO EKF) sind gemäß § 5 Absatz 1 PHIL-FPO-B und Anlage 2 RPO-B 108 Leistungspunkte, im Kernfach (BA PHILO KF) 72 Leistungspunkte und im Ergänzungsfach (BA PHILO EF) 36 Leistungspunkte zu studieren.

Für den Masterabschluss sind im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang gemäß § 3 Absatz 1 PHIL-FPO-M 120 Leistungspunkte zu erwerben. Insgesamt werden mit Abschluss des konsekutiven Masters, gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 StudakVO 300 Leistungspunkte vergeben. Im Kernfach (MA PHILO KF) sind gemäß § 4 Absatz 1 PHIL-FPO-M und Anlage 2 RPO-M

54 Leistungspunkte und im Ergänzungsfach (MA PHILO EF) 18 Leistungspunkte zu studieren.

Der Anteil der Bachelorarbeit am Bachelorstudium beträgt im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang 9 Leistungspunkte (§ 5 Absatz 3 Satz 1 PHIL-FPO-B), der Anteil der Masterprüfung am Masterstudium beträgt im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang 30 Leistungspunkte (§ 4 Absatz 3 Satz 1 PHIL-FPO-M). Von der Masterprüfung entfallen gemäß § 10 Satz 3 PHIL-FPO-M 25 Leistungspunkte auf die schriftliche Masterarbeit und 5 Leistungspunkte auf die das Kolloquium. Somit hält sich der Bearbeitungsumfang für beide Abschlussarbeiten in dem nach § 8 Absatz 3 Satz 1 StudakVO vorgegebenen Rahmen.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Vorgabe aus § 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO, wonach je Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen sind, wurde bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet. Die Einhaltung dieser Vorgabe setzt auf Teilstudiengangebene voraus, dass sich die Fächer bei der Gestaltung der Studienverlaufspläne an die durch das Modell vorgegebene Anzahl an Leistungspunkten je Semester halten. Im Rahmen der Programmakkreditierung wurde bisher ein Toleranzbereich von +/- 10 % bezogen auf 30 LP pro Semester toleriert, was 3 LP pro Semester entspricht. Ausgehend davon, dass ein Lehramtsstudiengang in der Regel aus 3 Teilstudiengängen besteht (1. Fach bzw. berufliche Fachrichtung, 2. Fach bzw. berufliche Fachrichtung und Bildungswissenschaften), kann in der Regel pro Teilstudiengang eine Varianz von +/- 1 LP Abweichung vom Lehramtsmodell bezogen auf ein Semester toleriert werden.

Aus den exemplarischen Studienverlaufsplänen (jeweilige Anlage 2 der FPO-B PHILO und der FPO-M PHILO) geht hervor, dass im Bachelorstudium der Teilstudiengang BA PHILO HRSGe im 3. (+1 LP) und im 6. (-1 LP) Semester und der Teilstudiengang BA PHILO GymGe im 4. (+1 LP) und 5. (-1 LP) Semester jeweils um einen Leistungspunkt vom Modell abweichen. Im Masterstudium weichen der Teilstudiengang MA PHILO HRSGe im 1. (-1 LP) und im 2. (+1 LP) Semester und der Teilstudiengang MA PHILO GymGe im 1. (-1 LP) und im 2. (+1 LP) Semester um jeweils einen Leistungspunkt vom Modell ab.

Daraus ergibt sich, dass die Teilstudiengänge für beide Schulformen unter Einbezug des Toleranzrahmens jeweils im Rahmen der durch das Modell vorgegebenen Leistungspunkte pro Semester liegen. Die Vorgabe aus § 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO ist somit erfüllt.

Die Vorgaben aus § 8 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet.

5. Studiengangbezogene Kooperationen und Joint-Degree

Hochschulische Kooperationen und Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (QZS)

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9)

Teilstudiengangübergreifend:

Die hochschulweite Internationalisierungsstrategie für Studium und Lehre sieht Maßnahmen vor, die die Mobilität von Studierenden im In- und Ausland fördern. Hierzu gehören beispielsweise die vereinfachte Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen, der Ausbau des Angebots englischsprachiger Lehre und die Berücksichtigung von Auslandsphasen im Curriculum. Seitens der Hochschule werden zentrale Support-Strukturen (International Student Affairs – ISA) angeboten, die sich mit den Angeboten auf Fakultätsebene verzahnen.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16)

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19)

Die Fakultät I „Philosophische Fakultät“ ist international orientiert und vernetzt. Neben regelmäßigen internationalen Veranstaltungen gibt es ein etabliertes Supportangebot. Besonders hervorzuheben ist das MAX - Mentoring in International Academic Exchange. Hier werden Menschen für praktische Unterstützungen und Vernetzungen zusammengebracht.

Hochschulische Kooperationen (§ 20)

Joint-Degree-Programme (§ 33)

Innerhalb der in diesem Verfahren zur Akkreditierung vorgestellten Studiengänge wurden seitens der Fachvertretungen vielfältige Kooperationen mit Hochschulen aus beispielsweise Italien, Brasilien oder Südkorea genannt, in der Lehrende aller beteiligten Hochschulen in unregelmäßigen Abständen Lehrveranstaltungen anbieten.

Kooperationen und Joint-Degree (Dez. 3)

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Innerhalb der Teilstudiengänge BA PHILO EKF, BA PHILO KF, BA PHILO EF und MA PHILO KF, MA PHILO EF sind keine spezifischen Kooperationen vorgesehen.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Kooperation mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung ist über eine entsprechende Vereinbarung und über den Kooperationsrat des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung für die gesamten Kombinationsstudiengänge des Lehramts gesichert.

6. Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (QZS)

Teilstudiengangübergreifend:

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11)

Laut Gutachten spiegeln die Teilstudiengänge den aktuellen wissenschaftlichen Stand des Faches in der Lehre wider. Die Teilstudiengänge bereiten fachlich und überfachlich adäquat auf eine spätere berufliche Tätigkeit vor. Hierbei wird die interdisziplinäre Ausrichtung auf die Berufsziele sowie auf die Forschung als besonders gelungen angemerkt.

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Für die Teilstudiengänge bescheinigen die Gutachten vorwiegend eine fachliche und überfachliche adäquate Vorbereitung auf eine spätere berufliche Tätigkeit. Insbesondere für die fachwissenschaftlichen Teilstudiengänge fehlt aus Sicht zweier Gutachten ein ausreichender Bezug zur Berufsfeldorientierung. Das Fach schreibt in seiner Teilstudienbeschreibung zu den Qualifikationszielen: Der Teilstudiengang qualifiziert Studierende zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten und zum Erschließen unbekannter Themenbereiche. Das Studium vermittelt darüber hinaus Schlüsselqualifikationen, die Studierende nicht nur für genuin philosophische Tätigkeiten qualifizieren, sondern für jede Tätigkeit, in der begriffliche sowie logische Analyse, Argumentation und Kritik gefragt sind.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Die Lehramtsteilstudiengänge der Philosophie/Praktischen Philosophie sind Bestandteil des Fächerspektrums der Lehramtsausbildung an der Universität Siegen. Im Rahmen des Studiums durchlaufen die Studierenden Theorie- und Praxisphasen, in denen sie entsprechend dem Berufsbild der KMK und den Vorgaben des LABG NRW grundlegende Wissenskomponenten, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen für das Berufsfeld Schule erwerben.

Das Teilstudiengangskonzept orientiert sich an den Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche:

- strukturiertes und ausbaufähiges Grundwissen über die Epochen und Disziplinen der Philosophie sowohl im Überblick wie in exemplarischen Vertiefungen;
- Methoden und Arbeitstechniken des Faches;
- Argumentations- und Urteilsfähigkeit;
- Planung und Durchführung philosophischer Bildungsprozesse;
- Reflexionspotential der Philosophie für einen sinn- und wertorientierenden Unterricht;
- Beitrag zur Identitätsfindung und sozialem Verantwortungsbewusstsein für Heranwachsende leisten;
- fachdidaktisches Grundwissen im Hinblick auf das Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung unterschiedlichen Förderbedarfs;

- Kenntnisse zur Ermittlung der Interessen, des Orientierungsbedarfs, des sprachlichen Ausdrucksvermögens, des Leistungsvermögens, des Leistungsstandes und der individuellen Lernwege in heterogenen und inklusiv zu unterrichtenden Lerngruppen;
- kompetenzorientierte und binnendifferenzierte Planung und Durchführung von Philosophieunterricht;
- Entwicklungen im Bereich Digitalisierung aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht angemessen zu rezipieren sowie Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung kritisch zu reflektieren.

Bezüglich der verbindlichen Inhalte gemäß den KMK-Vorgaben wird seitens des Ministeriumsvertreters und gestützt auf weitere Gutachten eine Überprüfung der Modulhandbücher für die Lehramtsstudiengänge empfohlen. Hierbei wird auf die geringe Berücksichtigung der Bezugswissenschaften „Psychologie“, „Soziologie“ und „Religionswissenschaften“ aus dem Kernlehrplan NRW verwiesen. Weiter wird eine konkrete Behandlung erkenntnis- und medienphilosophischer Aspekte im Themenschwerpunkt „Ästhetik“ empfohlen. Insbesondere fordert er eine Überarbeitung der Beschreibungen zu inklusionsorientierten Fragestellungen sowohl im Bachelor- als auch im Master (**Monitum**). Das Fach äußert in seiner Stellungnahme, dass diesbezüglich eine Überarbeitung zu den inklusionsorientierten Fragestellungen erfolgen werde.

Zudem zeigt der Ministeriumsvertreter die fehlende Implementierung der Digitalisierung auf, die weder in den fachwissenschaftlichen noch in den fachdidaktischen Modulen zu finden sei (**Monitum**). Das Fach äußert in seiner Stellungnahme, dass der Aspekt der Digitalisierung sowohl in einigen didaktischen als auch in einigen fachwissenschaftlichen Modulen stärker verortet werden könne. Hierbei sei die Unterscheidung zwischen digitalen Lehr- und Lernformen, die bereits in einigen Modulen implementiert sind, sowie die Vermittlung digitaler Kompetenz im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit digitalen Medien zu beachten.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (QZS)

Teilstudiengänge im Lehramt:

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, auf die Fachkultur und auf das Profil der Fakultät I sowie den Vorgaben aus dem Lehramtsmodell angepasste Lehr- und Lernformen wie auch Praxisanteile. Das Praxissemester wird durch Vorbereitungs- und Begleitseminare angeleitet. Damit bereitet der Teilstudiengang laut Gutachten in angemessener Form auf die spätere Tätigkeit an Schulen vor und entspricht den Vorgaben der KMK. Als besonders positiv wurde die Möglichkeit eines au-

berschulischen Praktikums bewertet, in dem Studierende weitere Erfahrungen über das Schulsystem hinaus machen können. Das Berufsfeldpraktikum (BFP) und das Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP) sind Teil des Lehramtsmodells und sind inhaltlich im Bereich der Bildungswissenschaften verortet. Das Teilstudiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Eine gewisse Flexibilität beim Studienverlauf gewährleistet eine studentische Mobilität, wobei ein Auslandsaufenthalt nicht explizit ausgewiesen ist. Laut Gutachten sind die Teilstudiengänge plausibel aufgebaut und methodisch gut aufeinander abgestimmt.

7. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12)

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (Dez.3)

Teilstudiengänge im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang:

Nach § 12 Absatz 1 Satz 4 StudakVO sind durch das Studiengangskonzept geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität zu schaffen, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt sind in den Teilstudiengängen BA PHILO EKF, BA PHILO KF, BA PHILO EF, MA PHILO KF und MA PHILO EF nicht im Studienverlaufsplan ausgewiesen. Da die Module in allen Teilstudiengängen jedoch nahezu voraussetzungsfrei studienbar sind, ist es Studierenden möglich, einen Auslandsaufenthalt im Rahmen der gewählten Fächerkombination und unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben der weiteren Fächer ohne Zeitverlust zu absolvieren. Lediglich das Modul 1PHILOBA01, das im ersten Semester vorgesehen ist, ist Voraussetzung für die Module 1PHILOBA04 bis 1PHILOBA12 die erst ab dem zweiten Semester vorgesehen sind.

Nach § 12 Absatz 4 StudakVO müssen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen, wobei sie nicht nur modulbezogen, sondern auch kompetenzorientiert sein müssen.

Aus den jeweiligen MBS der Teilstudiengänge (vgl. Anlage 3 zur FPO-B PHILO und Anlage 3 zur FPO-M PHILO) ergibt sich, dass sich die Prüfungen auf das jeweilige Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen (modulbezogen), sodass die Vorgabe eingehalten ist.

Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 StudakVO müssen Prüfungen außerdem kompetenzorientiert sein.

In den Bachelorteilstudiengängen BA PHILO EKF, BA PHILO KF und BA PHILO EF wurden die Prüfungsleistungsformen in den Modulen 1PHILOBA05 bis 1PHILOBA12 nicht abschließend festgelegt. Für diese Module wurde jeweils eine Auswahl

an Prüfungsformen angegeben, bestehend aus

a) Schriftliche Arbeit (z. B. in Form einer Hausarbeit oder eines oder mehrerer Essays) oder

b) Mündliche Prüfung oder

c) Klausur oder

d) eine Gesamtprüfungsleistung mit einer Kombination der unter a) bis c) aufgeführten Prüfungsformen.

Die tatsächlich zum Einsatz kommende Prüfungsform wird von den Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Für diese Module ist eine Varianz an Prüfungsformen, die eine kompetenzorientierte Prüfung erkennen lassen, nicht überprüfbar. Da für die Module 1PHILOBA01 bis 1PHILOBA03 die Prüfungsform Klausur und für das Modul 1PHILOBA04 die Prüfungsform Hausarbeit festgelegt wurde, ist in den Teilstudiengängen BA PHILO EKF und BA PHILO KF zumindest eine eingeschränkte Varianz garantiert. Im Teilstudiengang BA-PHILO EF, in dem das Modul 1PHILOBA04 nur als Wahlmodul verwendet wird, ist eine Varianz der Prüfungsformen, die kompetenzorientierte Prüfungsformen erkennen lassen, in der Praxis nicht überprüfbar. Es ist zwar zu erwarten, dass aufgrund des geringen Umfangs des Ergänzungsfachs (4 Module) für den Kombinationsstudiengang im Gesamten unter Einbezug der Kombination des Ergänzungsfachs mit einem erweiterten Kernfach oder einem Kernfach und einem weiteren Ergänzungsfach sowie des freien Wahlbereichs weitere Prüfungsformen zum Einsatz kommen. Dennoch kann nicht sichergestellt werden, dass die Studierenden weitere Prüfungsformen kennenlernen.

Monitum:

Um eine vielseitige Prüfungserfahrung zu erreichen, wird dem Fach empfohlen, die Prüfungsformen in den Bachelorteilstudiengängen BA PHILO EKF, BA PHILO KF und BA PHILO EF im Hinblick auf eine größere Varianz an Prüfungsformen und eine stärkere Festlegung der Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zu reflektieren. (**Empfehlung**)

In den Masterteilstudiengängen MA PHILO KF und MA PHILO EF wurden die Prüfungsleistungsformen in allen fachwissenschaftlichen Modulen nicht abschließend festgelegt. Für die Module 1PHILOMA01 bis 1PHILOMA06 wurde jeweils eine Auswahl an Prüfungsformen angegeben, bestehend aus

a) *Schriftliche Arbeit (z. B. in Form einer Hausarbeit oder eines oder mehrerer Essays) oder*

b) *Mündliche Prüfung oder*

c) *Klausur oder*

d) *eine Gesamtprüfungsleistung mit einer Kombination der unter a) bis c) aufgeführten Prüfungsformen.*

Die tatsächlich zum Einsatz kommende Prüfungsform wird von den Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Aus der mangelnden Festlegung ergibt sich, dass eine Varianz der Prüfungsformen, die kompetenzorientierte Prüfungsformen erkennen lassen, nicht überprüfbar bzw. in der Praxis nicht garantiert ist.

Monitum:

Um eine vielseitige Prüfungserfahrung zu erreichen, wird dem Fach empfohlen, die Prüfungsformen in den Masterteilstudiengängen MA PHILO KF und MA PHILO EF im Hinblick auf eine größere Varianz an Prüfungsformen und eine stärkere Festlegung der Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zu reflektieren. (Empfehlung)

Die Vorgaben gemäß § 12 Absatz 4 StudakVO sind eingehalten.

Nach § 12 Absatz 5 Satz 1 StudakVO ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten.

Gem. § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 StudakVO sind die Lernergebnisse der Module so zu bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können. Diese Vorgabe wird erfüllt (siehe exemplarische Studienverlaufspläne, jeweilige Anlage 1 der FPO-B PHILO und der FPO-M PHILO).

Dazu gehört auch, dass für ein Modul in der Regel nur eine Prüfungsleistung vorzusehen ist (vgl. § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO). Aus den Übersichten im jeweiligen Artikel 3 § 8 Absatz 3 FPO-B PHILO und FPO-M PHILO und der jeweiligen Anlage 3 (Modulbeschreibungen) ergibt sich, dass bis auf das Modul 1PHILOMA13 Masterarbeit und Kolloquium (Masterprüfung) alle Module mit nur einer Prüfungsleistung abschließen. Die Masterprüfung besteht mit der schriftlichen Arbeit und dem dazugehörigen Kolloquium aus zwei separaten Prüfungsleistungen, die einzeln für sich bestanden und im Falle des Nichtbestehens einzeln wiederholt werden müssen (vgl. § 14 PHIL-FPO-M). Aufgrund der Besonderheit der Masterprüfung wurde die Abweichung von § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO akzeptiert.

Im Bachelorstudium ist in den Modulen 1PHILOBA05 bis 1PHILOBA12 und im Masterstudium in den Modulen 1PHILOMA01 bis 1PHILOMA06 die Möglichkeit einer Gesamtpfungsleistung vorgesehen. In diesem Fall werden Anzahl und Gewichtung der Prüfungselemente von den Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Auf das Bestehen der einzelnen Elemente der Gesamtpfungsleistung kommt es nicht an; die Gesamtpfungsleistung ist gemäß § 12 Absatz 2 RPO-B bzw. RPO-M bestanden, wenn

die Gesamtprüfungsleistung nach Abschluss aller Prüfungselemente bestanden ist. Im Falle des Nichtbestehens ist sie nur im Gesamten wiederholbar. Bei der Gesamtprüfungsleistung handelt es sich folglich um eine Prüfungsleistung im Sinne von § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr.4 StudakVO.

Aus der obigen Darstellung und der Tatsache, dass alle Module mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten aufweisen, ergibt sich, dass die Vorgabe nach § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO für alle fachwissenschaftlichen Teilstudiengänge erfüllt ist.

Teilstudiengänge im Lehramt:

Nach § 12 Absatz 4 StudakVO müssen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen, wobei sie nicht nur modulbezogen, sondern auch kompetenzorientiert sein müssen.

Aus den jeweiligen Modulbeschreibungen (Anlage 3 zur FPO-B PHILO und Anlage 3 zur FPO-M PHILO) ergibt sich, dass sich die Prüfungen auf das jeweilige Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen (modulbezogen), sodass die Vorgabe eingehalten ist.

Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 StudakVO müssen Prüfungen außerdem kompetenzorientiert sein.

In den Bachelorteilstudiengängen BA PHILO HRSGe und BA PHILO GymGe wurden die Prüfungsleistungsformen in den Modulen 1PHILOBA05 bis 1PHILOBA07 sowie 1PHILOBA13LAHRSGe, 1PHILOBA14LA und 1PHILOBA15LAHRSGe nicht abschließend festgelegt. Für diese Module wurde jeweils eine Auswahl an Prüfungsformen angegeben, bestehend aus

- a) Schriftliche Arbeit (z. B. in Form einer Hausarbeit oder eines oder mehrerer Essays) oder*
- b) Mündliche Prüfung oder*
- c) Klausur oder*
- d) eine Gesamtprüfungsleistung mit einer Kombination der unter a) bis c) aufgeführten Prüfungsformen.*

Die tatsächlich zum Einsatz kommende Prüfungsform wird von den Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Anhand dieser Modulgestaltung ist eine Varianz an Prüfungsformen, die eine kompetenzorientierte Prüfung erkennen lassen, nicht überprüfbar.

Für die Module 1PHILOBA01 bis 1PHILOBA03 wurde die Prüfungsform der Klausur und für das Modul 1PHILOBA04 die Prüfungsform der Hausarbeit verbindlich festgelegt. Für den Teilstudiengang GymGe bedeutet dies, dass im 4. Semester (in Modul 1PHILOBA04) als Prüfungsform zusätzlich eine Hausarbeit gefordert, mithin eine eingeschränkte Varianz der Prüfungsform garantiert ist. Hingegen ist im Teilstudiengang

HRSGe das Modul 1PHILOBA04 nicht vorgesehen. Im Teilstudiengang BA HRSGe, ist daher eine Varianz der Prüfungsformen, die kompetenzorientierte Prüfungsformen erkennen lassen, in der Praxis nicht überprüfbar.

In den Masterteilstudiengängen MA PHILO HRSGe und MA PHILO GymGe wurde die Prüfungsleistungsform im Modul 1PHILOMA09LA als „mündliche Prüfung“ festgelegt. Für die Module 1PHILOMA01, 1PHILOMA07LAGymGe, 1PHILOMA08LAGymGe, 1PHILOMA10LAHRSGe, und 1PHILOMA11LAHRSGe wurde jeweils eine Auswahl an Prüfungsformen angegeben, bestehend aus

a) Schriftliche Arbeit (z. B. in Form einer Hausarbeit oder eines oder mehrerer Essays) oder

b) Mündliche Prüfung oder

c) Klausur oder

d) eine Gesamtprüfungsleistung mit einer Kombination der unter a) bis c) aufgeführten Prüfungsformen.

Die tatsächlich zum Einsatz kommende Prüfungsform wird von den Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Anhand der Modulgestaltung ist eine Varianz an Prüfungsformen, die eine kompetenzorientierte Prüfung erkennen lassen, größtenteils nicht überprüfbar.

Monitum:

Insgesamt sollte in allen Teilstudiengängen des Lehramts die Varianz der Prüfungsformen erhöht werden. Im Teilstudiengang Bachelor PHILO HRSGe sollten durch eine schriftliche Hausarbeit erworbene Kompetenzen überprüft werden (**Empfehlung**).

Gem. § 12 Absatz 5 Nr. 3 StudakVO sind die Lernergebnisse der Module so zu bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können. Diese Vorgabe wird erfüllt (siehe exemplarische Studienverlaufspläne, jeweilige Anlage 2 der FPO-B PHILO und der FPO-M PHILO).

Nach § 12 Absatz 5 Satz 1 StudakVO ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Dazu gehört eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation, wobei für ein Modul in der Regel nur eine Prüfungsleistung vorzusehen ist (§ 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO).

Aus den Übersichten in Artikel 4 § 8 Absatz 3 FPO-B PHILO und FPO-M PHILO und der jeweiligen Anlage 3 Modulbeschreibungen ergibt sich, dass alle Module mit nur einer Prüfungsleistung im Sinne von § 11 RPO-B/ -M abschließen. Damit ist die Vorgabe aus § 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO, nach der in der Regel für ein Modul nur eine Prüfungsleistung vorgesehen wird grundsätzlich erfüllt.

Allerdings sehen im Bachelorstudium die Module 1PHILOBA05 bis 1PHILOBA07 sowie 1PHILOBA13LAHRSGe, 1PHILOBA14LA und 1PHILOBA15LAHRSGe und im Masterstudium die Module 1PHILOMA01, 1PHILOMA07LAGymGe, 1PHILOMA08LAGymGe, 1PHILOMA10LAHRSGe und 1PHILOMA11LAHRSGe vor, dass die Modulabschlussprüfung auch aus einer Kombination der in den jeweiligen Modulbeschreibungen aufgeführten Prüfungsformen bestehen könne. Dabei handelt es sich jedoch wie bereits dargelegt nicht um mehrere Prüfungsleistungen, sondern um eine Gesamtprüfungsleistung, die eine Prüfungsleistung im Sinne von § 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO darstellt.

In seinem Gutachten greift der ministerielle Vertreter die Gesamtprüfungsleistungen auf.

Für das Masterstudium merkt er an, dass gem. § 11 Absatz 5 LABG die Module des Masterstudiums jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden müssen. Damit solle eine nicht nur auf die einzelnen Inhalte bezogene, sondern Inhalte und Methoden verbindende sowie kompetenzorientierte Überprüfung des Gelernten erfolgen. Bei der Gesamtprüfungsleistung, bei der eine Vielzahl an Kombinationsmöglichkeiten der in der Modulbeschreibung genannten Prüfungsformen möglich sei, sei nicht erkennbar, dass die unterschiedlichen Prüfungselemente und deren Kombination eine „Inhalte und Methoden verbindende sowie kompetenzorientierte Überprüfung“ darstelle, die den Anforderungen des § 11 Absatz 5 LABG genüge. **Er fordert daher den Abschluss der Module mit einer Modulabschlussprüfung im Sinne des LABG (Auflage).**

Das Fach hat erläutert, dass eine Gesamtprüfungsleistung insbesondere in Modulen mit der Lehrform „Seminar“ vorgesehen wurde. Hier halten Studierende im Rahmen der Prüfungsleistung häufig Referate oder Vorträge (mündliche Prüfung) und geben zur Bewertung zusätzlich die zugrundeliegende schriftliche Ausarbeitung ab (schriftliche Arbeit, z.B. in Form von Essays oder einer Hausarbeit). In den betreffenden Modulbeschreibungen wurde diese Prüfungspraxis mit der Prüfungsform Gesamtprüfungsleistung abgebildet. Das Fach hat eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen zugesagt. In den betreffenden Modulen sollen die Prüfungsformen entsprechend konkretisiert und – insbesondere in den Masterteilstudiengängen - auf die Prüfungsform d) Gesamtprüfungsleistung verzichtet werden.

Das Monitum kann unter der Voraussetzung entfallen, dass die vorgenommenen Änderungen in der FPO nach § 64 Absatz 1 Satz 1 HG rechtsgeprüft und von den zuständigen Gremien verabschiedet werden.

Nachtrag:

Die Beschlussfassung ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht erfolgt.

Aus der obigen Darstellung und der Tatsache, dass alle Module

mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten aufweisen, ergibt sich, dass auch die Vorgabe nach § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO für alle Teilstudiengänge im Lehramt erfüllt ist.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (Dez. 2)

Teilstudiengangübergreifend:

Die kapazitative Prüfung hat ergeben, dass die personellen Ressourcen (lt. Angaben in den Modulbeschreibungen) vorhanden sind.

Nach einer Auslastungsberechnung für das Fach Philosophie im WiSe 2019/2020 wurde eine Auslastung von 171 % mit einem Lehrangebotsdefizit von 25,51 SWS ermittelt.

Ferner wurde geprüft, ob der rechnerische Curricularwert innerhalb der vorgegebenen Bandbreite gemäß KapVO des Landes NRW liegt.

| Studiengang | Bandbreite | Errechner C-Wert | Bemerkung |
|------------------------------------|-------------------|-------------------------|---|
| Philosophie BA erw. KF | 1,42-2,37 | 1,98 | |
| Philosophie BA KF (Faktor 0,50) | 0,90-1,50 | 1,29 | |
| Philosophie BA EF | 0,38-0,63 | 0,44 | |
| Philosophie BA KF (Faktor 0,58) | | 1,45 | |
| Philosophie BA GymGe | 0,81-1,35 | 1,22 | |
| Philosophie BA HRSGe | 0,81-1,35 | 0,88 | |
| Philosophie MA KF | 0,77-1,28 | 1,55 | Innerhalb des Toleranzbereichs von 50% |
| Philosophie MA EF | 0,14-0,23 | 0,40 | Gruppengrößen von 20 auf 25 erhöhen, um Bandbreite nicht über 50% zu überschreiten |
| Philosophie MA GymGe | 0,32-0,54 | 0,85 | Innerhalb des |

| | | | |
|-------------------------|-----------|------|---|
| | | | Toleranzbereichs von 50% |
| Philosophie MA HRSGe | 0,32-0,54 | 0,85 | Innerhalb des Toleranzbereichs von 50% |

Die Werte müssen mit der zuständigen Abteilung abgestimmt werden.

8. Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge und Anmerkungen zur Curriculumserweiterung

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13)

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (QZS)

Teilstudiengangübergreifend:

Sowohl die fachwissenschaftlichen Gutachten als auch die Gutachten aus Sicht der Berufspraxis bescheinigen den Studiengängen einen durchgängigen vernünftigen Aufbau. Dies bezieht sich sowohl im Hinblick auf die von den Fachvertretern angegebenen Ziele des Studiums als auch im Hinblick auf die verfügbaren wissenschaftlichen Personalressourcen und die damit verbundenen fachinternen Spezialisierungen und deren wechselseitige Ergänzung zu einer adäquaten Fachbreite.

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung/ Monitoring

Studienerfolg (§ 14) Konzept des Qualitätsmanagementsystems (§ 17)

Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (§ 18)

Studienerfolg (QZS)

Teilstudiengänge im Lehramt:

Aus dem Faktenbericht geht hervor, dass der Abschluss der Lehramtsstudierenden im Bachelor Lehramt in der Regelstudienzeit sich im Verlauf von 2014 (70%-LA BA GymGe, 100% - LA BA HRSGe) in den Folgejahren auf 20 % LA BA GymGe, 50% - LA BA HRSGe) reduziert hat. Zudem sind die Verbleibequoten in allen Bachelorstudiengängen auf unter 50% zurückgegangen. Die Kennzahlenreihe weist auf, dass es besonders hohe Studienabbrüche zwischen dem 2 und 3 Semester gibt. Verlaufsanalysen zeigen, dass es sich hierbei nicht vorwiegend um Studiengangwechsler oder Einschreibungen ohne Prüfungsaktivität handelt.

Die Fakultät muss geeignete Maßnahmen ausbauen, um in den Bachelorteilstudiengängen im Lehramt die Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und Gründe für den Studienabbruch zu untersuchen. Dies kann durch die Auswertung von anonymisierten Prüfungsdaten, der Beobachtung von Studienverläufen mittels einer Musterkohorte oder der Befragung von Studierenden und Exmatrikulierten erfolgen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zu dokumentieren. (Auflage)

Konzept des Qualitätsmanagementsystems und Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (QZS)

Die Daten, Kennzahlen, Kapazitätsberechnung und Auswertung zu den Studierendenbefragungen zu den Studiengängen der Philosophie sind für das vorliegende Akkreditierungsverfahren vom Dezernat 2 zur Verfügung gestellt worden und mit in die Begutachtung eingeflossen.

Die Studiengangsadministration, Studierbarkeit und Qualitätssicherung werden in der Fakultät I durch die Fächer in Abstimmung mit der Studienkoordination durchgeführt sowie geprüft und von dem Prodekanat Studium und Lehre verantwortet (siehe Selbstbericht Fakultät I).

In den durchgeführten Jahresgesprächen wurden Anregungen und Wünsche der Studierenden aufgenommen. Hierdurch wurde beispielsweise ein Tutor*innensystem implementiert sowie die Etablierung der Vortragsreihe "Philosophie am Mittag".

10. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15)

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (Dez.3)

Im jeweiligen § 19 der RPO-B und der RPO-M sind Familienregelungen zur Beachtung von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten aufgrund der Pflege von Angehörigen vorgesehen.

Der jeweilige § 20 der RPO-B und der RPO-M enthält Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende.

11. Studienberatung und Praxisphasen

Studienberatung und Praxisphasen (QZS)

Im Rahmen des Studiums durchlaufen die Studierenden Theorie- und Praxisphasen, in denen sie entsprechend dem Berufsbild der KMK und bei Lehramtsstudiengängen den Vorgaben des LABG NRW grundlegende Wissenskomponenten, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen für das Berufsfeld Schule erwerben.

Entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben sind im Lehramtsstudium ein Praxissemester im Master, das hochschulweit organisiert und von den Fächern inhaltlich gefüllt wird (Teil der Modellbegutachtung) sowie zwei Praktika im Bachelorstudengang: das schulische Eignungs- und Orientierungspraktikum und das in der Regel außerschulische Berufsfeldpraktikum (Teil des Reviews der Studiengänge der Bildungswissenschaften) vorgesehen.

Die Theorie-Praxis-Verzahnung im Praxissemester durch universitäre und schulische Begleitung wird von einem Gutachter positiv hervorgehoben. Auch wird das Berufsfeldpraktikum als außerschulische Praxisphase positiv erwähnt.

Neben der Fachstudienberatung stehen den Studierenden der Fakultät I die fakultären Studienberater*innen zur Verfügung. Für

Lehramtsstudierende bestehen Beratungsangebote in der Lernwerkstatt Lehrer*innenbildung (als Peer-Beratung) und im ZLB (als klassische Studienberatung). Auf universitärer Ebene besteht ein allgemeines Beratungsangebot.

12. Transparenz und Dokumentation Transparenz und Dokumentation (QZS)

Nach Akkreditierung werden die Studiengangsdokumente auf der Homepage der Universität und auf den Seiten der jeweiligen Fakultät veröffentlicht. Modulbeschreibungen und Veranstaltungshinweise finden sich in unisono. Der Akkreditierungsbericht wird auf der Homepage sowie in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht.

Das Fach, die Fakultät, das Ministerium für Schule und Bildung NRW sowie die beteiligte Gutachtergruppe wird über das Verfahrensergebnis informiert.

Transparenz und Dokumentation (Dez. 3)

In der ministerialen Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass in den Modulbeschreibungen zum Praxissemester der Terminus „Forschungsprojekt“ verwendet wird, obwohl in der „Zusatzvereinbarung zur Rahmenkonzeption Praxissemester (10/2016) festgelegt ist, dass landesweit die Begriffe „Unterrichtsvorhaben“ und „Studienprojekte“ verwendet werden, um die Kommunikation zwischen Schule und Hochschule zu erleichtern. Es wird daher empfohlen, den Begriff „Studienprojekt“ in den Modulbeschreibungen des Praxissemesters zu übernehmen.

Die Begrifflichkeiten wurden entsprechend angepasst. Auf eine Empfehlung kann verzichtet werden.

Die Prüfungsordnungen werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ unverzüglich nach der Erteilung der Akkreditierung veröffentlicht. Die Modulhandbücher werden in unisono eingegeben und sind dort für die Studierenden und Lehrenden abrufbar.

Exemplarische Studienverlaufspläne für den Studienbeginn im Wintersemester sind für alle Bachelorteilstudiengänge (im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang und im Lehramt) sowie für alle Masterteilstudiengänge (im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang und im Lehramt) als Anlagen den Prüfungsordnungen beigelegt und werden daher ebenfalls in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht.

Die Entwürfe der RPO-B und RPO-M mit den notwendigen Anpassungen (vgl. den Punkt Vorbemerkungen, Fußnoten 2 und 3, in diesem Bericht) sind am 7. Oktober 2020 vom Senat verabschiedet worden und im Anschluss in Form einer Änderungsordnung in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht worden (AM 72/2020 und AM 73/2020).